

BStGer BE.2025.10 vom 22. Dezember 2025

Bundesstrafgericht, 2025-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2025.10

FR: TPF BE.2025.10 du 22 décembre 2025

IT: TPF BE.2025.10 del 22 dicembre 2025

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen im Sinne von Art. 3 lit. g BGS und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar, wobei das Sekretariat der ESBK verfolgende und die ESBK urteilende Behörde ist (Art. 134 Abs. 2 BGS). Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Zusammenhang mit den anderen Geldspielen obliegen den Kantonen (Art. 135 Abs. 1 BGS).

E. 1.2

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 2.1

Die Durchsuchung von «Papieren» (bzw. von Aufzeichnungen und Gegenständen oder Datenträgern; BGE 139 IV 246 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 1B_461/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 3.2) hat mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse zu erfolgen; insbesondere sollen Papiere nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Gemäss Art. 50 Abs. 3 VStrR ist dem Inhaber der Papiere, wenn immer möglich, Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere versiegelt und verwahrt. Dabei führt die Siegelung rechtlich zu einem (einstweiligen) Durchsuchungsverbot (JEKER, Basler Kommentar, 2020, Art. 50 VStrR N. 52). Die Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3 und 1B_487/2018 vom

E. 2.2

Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog dem Art. 248 Abs. 3 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen (JEKER, a.a.O., Art. 50 VStrR N. 62). Erfolgt ein Entsiegelungsgesuch knapp anderthalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung, ist dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen genügend Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.3). Die Beschwerdekammer hat auch Fristen von rund zwei Monaten wiederholt als mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar angesehen, wobei innerhalb dieser zwei Monate allerdings jeweils noch Abklärungen bezüglich des Festhaltens an der Einsprache bzw. bezüglich des Umfangs der Einsprache erfolgten (siehe die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2018.8 vom 22. November 2018; BE.2013.4 vom 14. Oktober 2014 E. 1.3.3; BE.2013.7 vom 6. November 2013 E. 1.3.3; BE.2013.6 vom 29. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2013.5 vom 16. Oktober 2013 E. 1.3.3; BE.2018.13 vom 1. Februar 2019 E. 2.3). Sie erkannte aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in einem Fall, in welchem das Gesuch ohne erkennbaren Grund erst zweieinhalb Monate nach der Hausdurchsuchung und Siegelung erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.8 vom 5. Dezember 2013 E. 1.4.3).

E. 2.3

Vorliegend verlangte der Gesuchsgegner die Siegelung der sichergestellten Geräte und Dokumente anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. März 2024 (BE.2024.5, act. 1.2). Als deren Inhaber ist er hierzu legitimiert. Das bereits einen Tag danach gestellte Entsiegelungsgesuch der Gesuchstellerin ist rechtzeitig erfolgt. Auf das Entsiegelungsgesuch ist somit einzutreten.

3.

3.1 Gemäss konstanter Praxis der Beschwerdekammer ist bei Entsiegelungsgesuchen in einem ersten Schritt die Rechtmässigkeit der Durchsuchung im Grundsatz zu prüfen, und, bejahendenfalls, in einem zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für eine Entsiegelung erfüllt sind. Daraus folgt, dass auch allgemeine Einwände gegen die Durchsuchung einen Grund für die Siegelung darstellen, mithin die Siegelung auch aus Gründen mangelnden Tatverdachts sowie wegen fehlender Beweisrelevanz verlangt werden kann, sofern es dem Berechtigten im Ergebnis darum geht, die Einsichtnahme der Untersuchungsbehörde in die sichergestellten Unterlagen und deren Verwertung zu verhindern (BGE 140 IV 28 E. 4.3.6; Urteil des Bundesgerichts 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 3.2 f.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2021.1 vom 31. März 2022 E. 7).

- 8 -

3.2

3.2.1 Bei der Durchsuchung handelt es sich um eine in Art. 50 VStrR geregelte Zwangsmassnahme. Als Zwangsmassnahme bedingt die Durchsuchung einen hinreichenden Tatverdacht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Daher ist im Entsiegelungsentscheid vorab zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine die Durchsuchung rechtfertigende Straftat besteht. Dazu bedarf es zweier Elemente: Erstens muss ein Sachverhalt ausreichend detailliert umschrieben werden, damit eine Subsumtion unter einen oder allenfalls auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien angegeben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2021.1 vom 31. März 2022 E. 8.1). 3.2.2 Im Gegensatz zum

erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 150 IV 239 E. 3.4; 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Entsiegelungsgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen (Urteile des Bundesgerichts 7B_161/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 2.2; 1B_208/2022 vom 14. April 2023 E. 3.1; BGE 143 IV 330 E. 2.1 betreffend den dringenden Tatverdacht im Haftverfahren; zum Ganzen BGE 150 IV 239 E. 3.2). 3.3

3.3.1 Im Hausdurchsuchungsbefehl vom 6. Februar 2024 (BE.2024.5, act. 1.1) wurde unter Verweis auf den Anzeigerapport der Kapo ZH vom 8. Juni 2023 und Ergänzungsrapport vom 18. Januar 2024 ausgeführt, dass gestützt auf die Ermittlungsergebnisse der Verdacht bestehe, B. und der Gesuchsgegner würden mittels der Online-Plattform «[...]» Pokerturniere mit Geldeinsätzen veranstalten. Die Spielenden würden eine entsprechende Mobile-App herunterladen und via Bezahl-Apps oder Bargeldübergabe an B. Geldeinsatz

- 9 -

zwecks Teilnahme am Pokerturnier leisten. Daraufhin schalte B. die jeweilige Teilnahmemöglichkeit am Online-Pokerturnier frei. Bei B. handle es sich mutmasslich um den «Chef und Inhaber» der Poker-Plattform, der Gesuchsgegner fungiere als «Agent» bzw. Vermittler. Aufgrund der erhobenen Beweismittel, namentlich aus den erhobenen WhatsApp-Chatverläufen ergebe sich, dass Teilnahmeeinsätze bzw. «Buy-In» Beträge von bis zu Fr. 1'000.-- geleistet worden seien. Gemäss den Abklärungen der Kapo ZH vom 18. Januar 2024 seien B. und der Gesuchsgegner weiterhin aktiv und würden regelmässig neue «Poker-Clubs» eröffnen, wofür verschiedene Apps bestehen würden. Die Anzahl der Spielenden habe sich zwischenzeitlich erhöht, da die Betreiber mittlerweile eine Vertrauensbasis aufgebaut hätten. Ein weiterer WhatsApp-Chatverlauf zeige, dass der Gesuchsgegner im Januar 2024 Werbung bzw. Einladungen zu illegalen Pokerspielen auf «[...]» weitergeleitet habe. Der Einladungstext habe u.a. wie folgt gelautet: «Wir starten mit einem coolen welcome freeroll am 14.01.2024 um 15 Uhr mit 1000 CHF garantiert!», «Cash tische werden anschliessend direkt eröffnet». 3.3.2 Zur Rolle des Gesuchsgegners führt die Gesuchstellerin in der Gesuchsrepublik (act. 8, S. 3) ergänzend aus, dass die Kapo ZH anlässlich der Hausdurchsuchung bei B. eine Abrechnungstabelle festgestellt habe, die eine umfangreiche Abrechnung aller Spieler und Organisatoren aufweise und u.a. «A.» einen Gewinnanteil von Fr. 8'669.96 zuspreche. Auf dem Mobiltelefon von B. seien innerhalb der App «Notizen» weitere Abrechnungen mit Gewinnaufteilungen festgestellt worden, darunter «Prozentaufteilung Mr. C.: [...] 14'575.- A. 25%» oder «Prozentaufteilung aufgrund D.'s Cash Zusage: [...] 11'660.- A. 20%». Laut der Aussage von B. habe der Gesuchsgegner als Mitorganisator der vorgeworfenen (Online-)Pokerturniere fungiert und sie beide seien für die Abrechnung der Pokerspiele

verantwortlich gewesen. Nebst dem Gesuchsgegner seien weitere zwei Personen in die Spielorganisation involviert gewesen und sie hätten alle den Pokerclub «[...]» auf der App «[...]» eröffnet und gemeinsam betrieben, wobei jeder von ihnen für die Pokerspiele angeworben habe. Gewinnanteile hätten aus sog. «Rake» resultiert und die Gewinne aus den Pokerspielen seien prozentual auf die Organisatoren aufgeteilt worden, was ca. 25% für jeden gewesen seien. Laut B. werde auch auf anderen Apps online Poker gespielt. Er und der Gesuchsgegner seien auf der Poker-App «[...]» erneut aktiv gewesen, wobei der Gesuchsgegner auch dabei für den operativen Teil (mit-)verantwortlich gewesen sei. Laut der Gesuchstellerin sei ihr diese Plattform im Zusammenhang mit illegalen Spielbankenspielen bekannt. Des Weiteren führte die Gesuchstellerin replicando aus, dass am 12. Juli 2024 im Lokal «[...]» an der Z.-Strasse in Y. eine Gastgewerbekontrolle durchgeführt worden sei, anlässlich welcher mindestens vier Pokertische

- 10 -

und die dazugehörigen Pokerutensilien festgestellt worden seien. Am 19. Juli 2024 habe die Kapo ZH ein anonymes Schreiben erhalten, wonach im Lokal «[...]» regelmässig Pokerspiele mit Geldeinsätzen stattfinden würden. Gestützt auf die dem Schreiben beigelegten Flyer sei festgestellt worden, dass es sich dabei um «grosse» Pokerturniere handle und die auf den Flyern angegebene Telefonnummer auf den Gesuchsgegner laute. Ferner hätten die Ermittlungen ergeben, dass der Gesuchsgegner am 25. März 2024, mithin bereits vor der Hausdurchsuchung vom 26. März 2024 die E. GmbH mit dem Geschäftszweck «Planung, Organisation und Durchführung von Pokerveranstaltungen» habe ins Handelsregister eintragen lassen. Gemäss Mietvertrag vom 24. April 2024 habe der Gesuchsgegner die Räumlichkeiten an der Z.-Strasse in Y. für die E. GmbH gemietet, wobei als Verwendungszweck der Räumlichkeiten «Pokerturniere» angegeben worden sei. Aufgrund des Verdachts, dass der Gesuchsgegner im Lokal «[...]» (erneut) Spielbankenspiele ohne die dafür nötigen Konzessionen durchführe, organisiere oder zur Verfügung stelle, habe die Gesuchstellerin in der hängigen Untersuchung Nr. 62-2024-007 am 7. August 2024 einen Hausdurchsuchungsbefehl erlassen. Am 11. Oktober 2024 seien die Räumlichkeiten durchsucht worden, wobei im Zeitpunkt des Zugriffs festgestellt worden sei, dass an zwei Pokertischen ein sog. «Cash-Game» mit 14 Pokerspielenden stattgefunden habe, was den Verdacht betreffend die Durchführung von illegalen Pokerturnieren bestätige.

3.4 Die Kapo ZH hatte bereits diverse Ermittlungen vorgenommen, bevor sie die Gesuchstellerin im Juni 2023 resp. Januar 2024 um Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls ersucht hat. Insbesondere gab F. gegenüber der Kapo ZH am 15. Dezember 2022 an, den Gesuchsgegner bei einem Poker Cash Game kennengelernt zu haben, und nachdem ein Vertrauensverhältnis aufgebaut worden sei, habe der Gesuchsgegner sie gefragt, ob sie auf der App «[...]» Poker mit Geldeinsätzen spielen möchte. Nach Herunterladen der entsprechenden App habe sie sich mit einem Fantasienamen angemeldet, woraufhin es zu einem Treffen mit B. gekommen sei, anlässlich welchem sie B. Fr. 1'000.-- übergeben habe. Danach habe B. F. einen Club Code gesendet, mit welchem sie die App habe freischalten können. Nachdem F. das Guthaben aufgebraucht hatte, habe sie B. gebeten, ihr nochmals ein Guthaben freizuschalten. Da B. nur gegen Vorauszahlung Guthaben freischalte, habe sich F. bei ihm beschwert, bis sie gesperrt worden sei. Hinsichtlich der Bezahlungsmöglichkeiten gab F. an, dass für die Teilnahme an Pokerspielen über folgende Arten Beiträge bezahlt werden könnten: 1) Direktbezahlung in Bar bei B. oder beim Gesuchsgegner; 2) per Twint an B. oder an den

Gesuchs- gegner; 3) per Revolut an B. und 4) durch eine Drittperson, welche als Kurrierfahrer das Spielgeld abhole. Ausserdem hat F. der Kapo ZH eine Kurz- sequenz eines Pokerspiels gezeigt, welche sie auf ihrem Mobiltelefon

- 11 -

sichern konnte, die den Anmeldevorgang bis zur Auswahl der Gruppe zeigt. Anhand des Chatverlaufs geht die Kapo ZH davon aus, dass F. um mehr als Fr. 1'000.-- gespielt hat (BE.2024.5, act. 1.3). Angesichts der belastenden Aussagen von F. und den gesicherten Nachrichtenverläufen und den Fotos von der Plattform, stützte sich der Hausdurchsuchungsbefehl vom 6. Februar 2024 auf den hinreichenden Tatverdacht, wonach die Beschuldigten Spiel- bankenspiele ohne die dafür nötigen Konzessionen durchführen, organisie- ren oder zur Verfügung stellen. Dabei ergab sich die Tatbeteiligung des Ge- suchsgegners bereits aus den Ermittlungen der Kapo ZH im Jahr 2023. Sein massgeblicher Beitrag zur Organisation und Durchführung der illegalen Spielbankenspiele ergibt sich überdies aus den auf dem Mobiltelefon von B. sichergestellten Chatverläufen und Notizen sowie seinen belastenden Aus- sagen (vgl. E. 3.3.2). Damit bestehen ausreichende Hinweise darauf, dass der Gesuchsgegner zusammen mit B. und weiteren Personen zwischen September 2023 und Januar 2024 illegale Online-Pokerturniere gegen eine Gewinnbeteiligung organisiert und durchgeführt haben könnte.

3.5 Aus dem Gesagten folgt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung des Haus- durchsuchungsbefehls am 6. Februar 2024 im Zusammenhang mit der On- line-Plattform «[...]» ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich Art. 130 Abs. 1 lit. a und Art. 130 Abs. 2 BGS gegeben war. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob sich der hinreichende Tatver- dacht nach der Hausdurchsuchung vom 26. März 2024 verdichtet hat, resp., ob er auch in Bezug auf den Sachverhaltskomplex «Lokal [...]» zu bejahen wäre (vgl. supra E. 3.3.2).

4.

4.1 Weiter ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass sich unter den zu durch- suchenden Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Be- deutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Die Untersuchungsbehörden müssen hierbei im Rahmen des Entsiegelungsgesuchs noch nicht darlegen, inwie- fern ein konkreter Sachzusammenhang zwischen den Ermittlungen und ein- zelnem noch versiegelten Dokumenten besteht. Es genügt, wenn sie aufzeigen, inwiefern die versiegelten Unterlagen grundsätzlich verfahrens- erheblich sind (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.8.1 m.w.H.; TPF 2004 12 E. 2.1).

Betroffene Inhaber von Aufzeichnungen und Gegenständen, welche die Ver- siegelung beantragen bzw. Durchsuchungshindernisse geltend machen, ha- ben ihrerseits die prozessuale Obliegenheit, jene Gegenstände zu benen- nen, die ihrer Ansicht nach offensichtlich keinen Sachzusammenhang mit

- 12 -

der Strafuntersuchung aufweisen (Urteile des Bundesgerichts 7B_950/2024 vom 15. November 2024 E. 2.4 zur Publikation vorgesehen; 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B_473/2022 vom 12. April 2023 E. 3.1; 1B_565/2022 vom 19. Januar 2023 E. 3.1; 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.2; 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 7.1). Dies gilt besonders, wenn sie die Versiegelung von sehr umfangreichen bzw. komplexen Doku-

menten oder Dateien verlangt haben (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.8.1 in fine, nicht publiziert in BGE 139 IV 246; gleiches gilt in Bezug auf die StPO, siehe hierzu BGE 138 IV 225 E. 7.1). Der Inhaber der sichergestellten Unterlagen hat im Entsigelungsverfahren nicht nur die Schriften bzw. Datenträger zu benennen, die seiner Ansicht nach der Versiegelung und Geheimhaltung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 VStrR unterliegen, sondern auch die Berufs-, Privat- oder Geschäfts- geheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_671/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.6.1 m.w.H.).

4.2 Der Gesuchsgegner macht geltend, er habe die sichergestellten Datenträger und insbesondere die zwei Mobiltelefone grundsätzlich privat genutzt, weshalb sich darauf private bzw. intime Tatsachen aus dem Leben des Gesuchs- gegners oder ihm nahestehender Drittpersonen befinden würden, die in kei- nem Zusammenhang mit der geführten Untersuchung stünden. Aus diesem Grund habe er die Siegelung der Asservate anlässlich der Hausdurchsu- chung verlangt. Die Sicherstellung der Asservate habe in seiner Privatwoh- nung stattgefunden, entsprechend sei von einer privaten Nutzung der sicher- gestellten Datenträger auszugehen. Des Weiteren führe die Gesuchstellerin im Gesuch lediglich aus, inwiefern sie die Asservate U64367 und U64368 als untersuchungsrelevant erachte, nicht jedoch, weshalb dies auch für die übrigen Asservate gelte. Aus dem Entsigelungsgesuch gehe auch nicht hervor, aufgrund welcher Verdachtsmomente eine Durchsuchung der Mobil- telefone stattfinden müsste. Eventualiter seien die beiden Mobiltelefone zu triagieren, da sich darauf Daten befinden würden, die keinen Bezug zu Po- kerspielen hätten. Sein privates Geheimhaltungsinteresse an diesen Chat- verläufen überwiege gegenüber dem Aufklärungsinteresse der Untersu- chung. Ferner stellt sich der Gesuchsgegner auf den Standpunkt, dass sich die privaten Geheimnisse auf den Geräten in Schrift-, Bild-, Video- und Au- dioform befinden würden und eine weitergehende Spezifizierung einer unzu- lässigen und unzumutbaren Offenbarung dieser Geheimnisse gleichkomme (act. 4, S. 5 ff.; act. 10, S. 6 ff.).

- 13 -

4.3 Die Entsigelung ist zur Klärung des Tatverdachts geeignet, wenn die gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände für die Strafuntersuchung potenziell beweiserheblich sind (Urteil des Bundesgerichts 7B_211/2023 vom 7. Mai 2024 E. 4.1). Das Bundesgericht hat seine diesbezügliche Recht- sprechung kürzlich wie folgt präzisiert: Die potenzielle Beweiserheblichkeit ist nicht für die Gesamtheit der sichergestellten Elemente, sondern für alle Sicherstellungen (z.B. Aktenordner, privates Mobiltelefon, geschäftliches Mobiltelefon, Laptop, Tablet) einzeln zu prüfen (GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, Rz. 498). Entsprechend sind diejenigen Sicherstellungen, die für die Strafuntersuchung offensichtlich irrelevant erscheinen (z.B. ein unbestrittenermassen rein privat genutztes Mobiltelefon, wenn ausschliess- lich Straftaten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit untersucht wer- den), nicht zu entsiegeln (vgl. BGE 141 IV 77 E. 4.3). Demgegenüber ist nicht zu prüfen, ob die als grundsätzlich untersuchungsrelevant erachteten Sicherstellungen (z.B. ein Mobiltelefon) ihrerseits Teilmengen enthalten (z.B. einzelne Fotos oder Videos), die für das Verfahren als irrelevant erscheinen (GRAF, a.a.O., Rz. 498 und 513). Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dass bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen auch Inhalte gesichtet werden, die sich in der Folge als für die Untersuchung be- deutungslos erweisen, da eine vorausgehende detaillierte Prüfung

aller sichergestellter Aufzeichnungen und Gegenstände durch das Zwangsmassnahmengericht nicht praktikabel wäre. Die Strafverfolgungsbehörde hat sich bei dieser Durchsuchung indessen von Amtes wegen strikt auf die Suche nach verfahrensrelevanten Inhalten zu beschränken und darf bloss solche formell beschlagnahmen und zu den Verfahrensakten nehmen (Urteile des Bundesgerichts 7B_31/2025 vom 13. August 2025 E. 2.5.3 zur Publikation bestimmt; 7B_1146/2024 vom 8. April 2025 E. 2.5).

4.4 Wie vorgängig dargelegt, ist gestützt auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse von massgeblicher Beteiligung des Gesuchsgegners am Betrieb mutmasslich illegaler Online-Spielbankenspiele auszugehen (supra E. 3.4). Die Gesuchstellerin legte sowohl im Entsiegelungsgesuch (BE.2024.5, act. 1, S. 7 f.) als auch in der Replik (act. 8, S. 6) nachvollziehbar dar, weshalb die in den Privaträumlichkeiten des Gesuchsgegners sichergestellten Geräte einen Konnex zum untersuchenden Sachverhalt aufweisen. Wie die Gesuchstellerin ausführt, steht gestützt die Ermittlungsergebnisse der Kapo ZH fest, dass auf der Plattform «[...]» online Pokerspiele angeboten und die «Buy-In» Beträge von den Spielern u.a. auf elektronischem Weg geleistet werden. Dass die Organisation solcher Spiele und die Entgegennahme der Einsätze üblicherweise mit privaten Geräten (Notebooks, PCs, Tablets und Mobiltelefone) erfolgt, ist aus der Praxis bekannt, was auch die vorliegenden Ermittlungsergebnisse (insb. Chatverläufe und Notizen auf dem Mobiltelefon des

- 14 -

Mitbeschuldigten) belegen. Hinzu kommt der Umstand, dass nebst der mutmasslich vom Gesuchsgegner online versendeten Werbung für nicht bewilligte Online-Geldspiele auch das Vertrauensverhältnis, welches der Gesuchsgegner zu den Pokerspielern aufgebaut haben soll, um sie anschliessend zur Leistung von Einsätzen auf der App «[...]» zu bewegen, laut Aussage von F. ebenfalls auf online Plattformen aufgebaut werde (supra E. 3.4). Schliesslich wies die Kapo ZH in ihrem Rapport vom 13. Juni 2023 darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt der Betreiber und Programmierer der App «[...]» unbekannt gewesen sei (BE.2024.5, act. 1.3, S. 3). Die sichergestellten Geräte können allenfalls auch zur Klärung dieser Fragen von Nutzen sein. Das Gesagte gilt sinngemäss in Bezug auf die sichergestellten Zettel/Notizen mit der Bezeichnung «Spieleranteile» (Asservat U64375) sowie die zwei Festplatten (U64374). Nach dem Gesagten ist zu erwarten, dass in den sichergestellten Geräten und Dokumenten erhebliche Beweismittel zu finden sind.

Der Gesuchsgegner macht hingegen keine konkreten Ausführungen zu den geltend gemachten Privatgeheimnissen und legt insbesondere nicht dar, inwiefern diese gegenüber dem Aufklärungsinteresse überwiegen. Seine lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen reichen hierfür nicht aus. Vielmehr bestätigt er mit seinen Ausführungen implizit, dass sich auf den sichergestellten Geräten und insbesondere auf den beiden Mobiltelefonen Daten befinden, die im Zusammenhang mit den organisierten Pokerspielen stehen könnten, weshalb er um richterliche Triage ersucht. Die sichergestellten Geräte sind für die Untersuchung nicht offensichtlich irrelevant und es ist deshalb nicht zu prüfen, ob sich auf den Geräten auch Daten befinden, die für das Verwaltungsstrafverfahren irrelevant sein könnten (vgl. E. 4.3). Es wird an der Gesuchstellerin sein, die Sicherstellungen zu sichten und daraus das für die Strafuntersuchung Wesentliche zu beschlagnahmen.

5.

5.1 Schliesslich ist auf den Einwand des Gesuchsgegners einzugehen, wonach die iPads (Asservate U64369 und U64376) aufgrund unberechtigten Zugriffs als Beweismittel unverwertbar seien und das Entsigelungsgesuch deshalb hinfällig geworden sei (act. 14; s.a. Sachverhalt Bst. N).

5.2

5.2.1 Der Verfahrensleiter liess sich zum Vorwurf des Gesuchsgegners mit Schreiben vom 7. August 2025 vernehmen und bestätigte die vom Gesuchsgegner im Schreiben vom 31. Juli 2025 dargelegte Kommunikation zwischen ihm und dessen Rechtsvertreter. Inhaltlich führte der Verfahrensleiter aus, ihm

- 15 -

sei gänzlich unbekannt, ob und in welchem Umfang das Fedpol Handlungen an den gesiegelten Geräten vorgenommen habe. Von dieser Thematik habe er erstmalig und einzig durch die Anfrage des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners erfahren. Die Gesuchstellerin sei aufgrund der hängigen Siegelung von jeglichem Zugang zu den sichergestellten Gerätschaften ausgeschlossen gewesen und habe gegenüber dem Fedpol zu keinem Zeitpunkt über eine Weisungsbefugnis verfügt. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass das Fedpol tatsächlich Handlungen an den gesiegelten Gerätschaften vorgenommen habe, habe die Gesuchstellerin in die gesiegelten Daten keine Einsicht gehabt, womit der Sinn und der (Schutz-)Zweck der Siegelung an sich durchgehend gewährleistet geblieben sei. Deshalb sei nicht auf ein Beweisverwertungsverbot zu schliessen. Sollte das Gericht aber wegen unrechtmässiger Zugriffe auf Unverwertbarkeit schliessen, würde sich diese nur auf die Asservate U64369 und U64376 beziehen (act. 16).

5.2.2 In seiner Stellungnahme vom 13. August 2025 führte das Fedpol aus, dass die beiden iPads U64369 und U64376 dem Fedpol am 27. März 2024 zusammen mit anderen Asservaten durch die Kapo ZH am Sitz des Fedpol in gesiegeltem Zustand ausgehändigt worden seien. Sie würden seither in einem zugangsgeschützten Systemraum am Guisanplatz 1a in Bern gelagert. Das Bundesstrafgericht habe in Bezug auf die beiden Asservate keine Aufträge zur Entsigelung und forensischen Datensicherung erteilt und das Fedpol habe seit Erhalt keinerlei Manipulationen mit oder an den Geräten vorgenommen. Die beiden iPads hätten sich bei der Sicherstellung angeblich im eingeschalteten Zustand befunden und um die Möglichkeit einer allfällig anzuordnenden Datenextraktion zu erhalten, würden die Asservate seit Erhalt konstant mit Strom versorgt. Der genaue Zustand der Asservate im versiegelten Behältnis sei dem Fedpol allerdings aufgrund der Siegelung nicht bekannt. Die Funktionalität, über Bluetooth, automatisch und ohne menschliches Zutun Verbindungen zu anderen Geräten aufzubauen (Apple Find My Network) und darüber u.a. Positionsdaten zu versenden, hätten nicht nur Apple Geräte. Diese Funktionalität funktioniere auch bei Geräten, die sich im Flugmodus befinden würden (act. 21). Die Unversehrtheit der Siegel der beiden Asservate U64369 und U64376 belegte das Fedpol mit zwei Bildern, auf welchen ersichtlich ist, dass die von der Kapo ZH angebrachten Siegel intakt sind (act. 21.1).

5.3.1 Wird die Siegelung gültig beantragt, muss die Strafverfolgungsbehörde die fraglichen sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände siegeln. Die Siegelung bewirkt ein einstweiliges Durchsuchungs- und Verwertungsverbot und ist zugleich ein physischer Vorgang, bei welchem die Strafverfolgungsbehörden die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände in einer Art

und Weise zu verpacken haben, die den Zugriff auf diese Aufzeichnungen ohne Brechen des Siegels verunmöglicht (Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2024 vom 3. April 2025 E. 2.2.2, zur Publikation vorgesehen; Urteil des Bundesgerichts 7B_127/2022 vom 5. April 2024 E. 3.3). Das Zwangs- massnahmengericht hat im Entsiegelungsverfahren auch zu prüfen, ob die Strafbehörden die Vorschriften über die Siegelung eingehalten haben (Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2024 vom 3. April 2025 E. 2.2.2). Zweck der Siegelung ist es mit Blick auf die entsprechenden Grund- und Verfahrens- rechte des Beschuldigten, jegliche Gelegenheit für die Untersuchungsbe- hörde zur Kenntnisnahme der sichergestellten Daten auszuschliessen, bevor ein Gericht über die Zulässigkeit des Zugangs zu diesen Daten ent- schieden hat (BGE 148 IV 221 E. 2.5). 5.3.2 Im Strafprozess ist die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln grund- sätzlich dem Sachgericht bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde zu unterbreiten. Lediglich ausnahmsweise kann bereits im Untersuchungs- verfahren ein abschliessender Entscheid über die Frage erreicht werden. Insbesondere darf das Zwangsmassnahmengericht im Entsiegelungspro- zess im Vorverfahren (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO) nur dann abschliessend über Verwertungsverbote gemäss Art. 140 und 141 StPO entscheiden, wenn die Unverwertbarkeit offensichtlich ist; andernfalls können solche Verbote in diesem Prozess nicht durchgesetzt werden (BGE 148 IV 221 E. 4.1; 143 IV 387 E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 1B_355/2021 vom 26. August 2021 E. 2.4; s.a. Beschluss des Bundestrafgerichts BE.2025.30 vom 21. Oktober 2025 E. 4.4.2). 5.4 Infolge der anlässlich der Hausdurchsuchung erklärten Siegelung wurden sämtliche beim Gesuchsgegner sichergestellten Geräte und Dokumente von der Kapo ZH umgehend gesiegelt (BE.2024.5, act. 1.2). Gestützt auf die dem Gericht eingereichten Stellungnahmen bestehen keine Zweifel, dass die bei- den Asservate U64369 und U64376 dem Fedpol von der Kapo ZH am 27. März 2024 in gesiegeltem Zustand übergeben wurden und sich seither beim Fedpol am Guisanplatz 1a in Bern befinden. Die Beschwerdekammer hat das Fedpol mit der Erstellung einer forensischen Kopie dieser Asservate nicht beauftragt und gemäss den eingereichten Bildern sind die von der Kapo ZH angebrachten Siegel intakt (act. 21.1). Damit ist davon auszuge- hen, dass sich die Geräte weiterhin in gesiegeltem Zustand befinden, womit die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass die Gesuchstellerin ei- nen verfrühten Zugang zu den sich darauf befindlichen Dateien gehabt ha- ben konnte und auf sie Einfluss hätte nehmen können (vgl. BGE 148 IV 221 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_515/2024 vom 3. April 2025 E. 3.1). Ein erheblicher Verfahrensfehler seitens der Gesuchstellerin ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich. Die Verwertbarkeit der sich in den Asservaten

U64369 und U64376 befindlichen Daten wird der beschuldigte Gesuchsgeg- ner beim Sachrichter bzw. bei der Gesuchstellerin als der den Endentscheid fällenden Untersuchungsbehörde (erneut) in Frage stellen können.

E. 6

Nach dem Gesagten ist das Entsiegelungsgesuch gutzuheissen. Die Ge- suchstellerin ist zu ermächtigen, die am 26. März 2024 in den Privaträum- lichkeiten des Gesuchsgegners sichergestellten Gegenstände U64367 (Mo- biltelefon, iPhone), U64368 (Mobiltelefon, Samsung), U64369 (Tablet, iPad), U64370 (Notebook, Acer), U64372 (PC, Marke unbekannt), U64373 (PC, iMac), U64374 (2 Festplatten), U64375 (Zettel/Notizen

«Spieleranteile») und U64376 (Tablett, iPad) resp. die forensischen Kopien der Asservate U64367 und U64368 zu entsiegeln und zu durchsuchen.

E. 7

Die Verfahrenskosten bleiben gemäss der neuen Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts bei der Hauptsache (vgl. TPF 2024 187 E. 2.9), d.h. in der Strafuntersuchung Nr. 62-2024-007 der ESBK. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO). Damit wird der Antrag des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung gegenstandslos.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.